

# **Schutzkonzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt der Ev.-Luth. Kreuz- Kirchengemeinde Pinneberg**

## **Vorwort**

Jeder Mensch ist ein geliebtes Kind Gottes. Ob Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Senior – jeder Mensch hat Gottes Atem in sich. Jeder Mensch ist wertvoll, geliebt und hat es verdient, durch seine Mitmenschen geschätzt und geachtet zu werden. Im deutschen Grundgesetz Artikel Eins heißt es: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

Diesen Schutz zu geben, empfinden wir auch als unsere christliche Aufgabe.

Ein vom Kirchengemeinderat delegierter Arbeitskreis ist der Verpflichtung zur Erstellung dieses Schutzkonzepts nachgegangen. Seine Aufgabe ist neben der Information der Gemeinde und der MitarbeiterInnen auch die nachhaltige Optimierung des Schutzkonzepts. Alle MitarbeiterInnen sind zur Einhaltung des Schutzkonzepts eigenverantwortlich verpflichtet.

## **1. Angaben zu unserer Kirchengemeinde**

Unsere Kirchengemeinde befindet sich im Pinneberger Ortsteil Waldenau-Datum.

Sie bietet Menschen verschiedenster Altersgruppen eine Vielzahl von Angeboten in unterschiedlichen Formaten:

- 1) Andachten
- 2) Freizeiten (Kinder, Jugend, Senioren)
- 3) Gemeindefeste
- 4) Gottesdienste (Insbesondere Schulgottesdienste, Kindergottesdienste, Jugendgottesdienste und Familiengottesdienste)
- 5) Gremienarbeit (KGR, Verwaltungsausschuss, Jugendausschuss, etc.)
- 6) Kinder- und Jugendarbeit (Pfadfinder, Kinderkursangebote, Jugendhelferkreis)
- 7) Kita- und Schulkooperationen
- 8) Kirchenmusik
- 9) KonfirmandInnenunterricht
- 10) Seniorenangebote (Seniorenausflüge, Seniorengruppen)

Mit der verantwortlichen Planung und Umsetzung sind hauptamtliche MitarbeiterInnen, auch kooperierender Einrichtungen, und geeignete Ehrenamtliche beteiligt. Dazu gehören insbesondere:

- 1) Ehrenamtliche/ Freiwillige mit übertragenem Verantwortungsbereich
- 2) Hausmeister/Küster
- 3) JugendmitarbeiterInnen
- 4) KirchenmusikerInnen
- 5) Pastor
- 6) Verwaltungsfachkräfte

## **2. Struktur des Schutzkonzepts**

Ein besonderer Fokus dieses Konzepts liegt auf dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Veranstaltungen. Wir möchten aber auch, dass BesucherInnen anderer Altersgruppen in weiteren Angeboten keine Form von Gewalt erleben. Außerdem möchten wir den Blick für mögliche Gewalt außerhalb unseres Verantwortungsbereiches schärfen und eine Atmosphäre schaffen, in der Betroffene Mut gewinnen, sich MitarbeiterInnen anzuvertrauen.

## **3. Formen von Gewalt**

Mit dem Schutzkonzept möchten wir jede Form von Gewalt im kirchlichen und gemeindlichen Zusammenhang unterbinden. Formen der Gewalt sind unter anderem:

- 1) Körperliche Gewalt  
Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art oder mit Gegenständen
- 2) Emotionale und psychische Gewalt (auch in digitalen Medien)  
Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlich machen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit
- 3) Vernachlässigung  
Körperliche Vernachlässigung:  
Unangemessene Kleidung, wenig –gar kein Essen, fehlende Sauberkeit  
Emotionale Vernachlässigung:  
Vorenthalten von Zuwendung, Akzeptanz, Betreuung, Schutz

#### 4) Sexualisierte Gewalt

Beginnt bereits bei genderfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

#### **4. Risikoanalyse**

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt werden. Voraussetzung für eine tragfähige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle, zwischenmenschliche Beziehung zwischen den MitarbeiterInnen und den Kindern und Jugendlichen. Dabei soll der Umgang mit Nähe und Distanz stets achtsam, professionell und konsequent grenzwahrend durch die MitarbeiterInnen gestaltet werden. Risiko-, Schutz-, Struktur-, und Potenzialanalyse sollen alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen.

Diese Analysen unterteilen wir in vier konkrete Bereiche:

##### **Personal**

Der Kirchengemeinderat (KGR) orientiert sich in Personalfragen an folgenden Fragen:

- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es Erstgespräche (mit festgelegten Standards) mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?
- Werden die Regelungen zur erweiterten Führungszeugnisvorlage und Selbstverpflichtungserklärung eingehalten?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und kirchengemeindlichen Umgang erlaubt ist und was nicht oder ist das jeder einzelnen MitarbeiterIn selbst überlassen (z.B. Geschenke, Privatkontakte)?
- Gibt es Bevorzugung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch MitarbeiterInnen?

## **Gelegenheiten**

Hauptamtliche MitarbeiterInnen erstellen Analysen aus ihrem Arbeitsfeld.

Dabei orientieren sie sich an folgenden Fragen:

- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse (z. B. Beratungsgespräch)?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden (z. B. minderjährige TeamerInnen)?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z. B. Übernachtungssituationen bei Freizeiten, Duschen)?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken (z.B. Fahrten im PKW, Musikunterricht)?

## **Räume**

Einzelne Gruppen analysieren die Räume, die sie nutzen.

Dabei orientieren sie sich an folgenden Fragen:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem/einer TäterIn leicht machen?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume (z. B. Pastorat) auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

## **Entscheidungsstrukturen**

KGR, MitarbeiterInnen und einzelne Gruppen stellen sich folgende Fragen:

- Für welche Bereiche gibt es klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften und MitarbeiterInnen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungsweg umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von

MitarbeiterInnen?

- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Sind Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?

## **Ziel**

Ziel der Risikoanalyse ist es, Schwachstellen und Gefährdungen in unserer Kirchengemeinde zu erkennen, die potenzielle TäterInnen ausnutzen könnten und Bereiche zu entdecken, die die Ausübung von Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, um dann Veränderungen umzusetzen.

## **5. MitarbeiterInnen**

In der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich unserer Kirchengemeinde werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen beschäftigt. Das Thema Prävention ist Teil des Bewerbungsgesprächs. Vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Die Unbedenklichkeitserklärung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs in dem auch ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorgezeigt wird. Für bestehende Arbeitsverhältnisse wird dieser Nachweis nachträglich verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Kosten dafür trägt die Kirchengemeinde.

Verantwortlich für die Aufforderung ist die personalbeauftragte Person.

PastorInnen legen vor Beginn ihrer Tätigkeit und auf Nachfrage ein erweitertes Führungszeugnis bei der Nordkirche vor.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen wird zu Beginn ihrer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich eine Unbedenklichkeitserklärung ausgestellt. Die Unbedenklichkeitserklärung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs, in dem auch ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorgezeigt wird.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Eine Kostenbefreiung erfolgt über ein Formular, das im Kirchenbüro erhältlich ist. Verantwortlich ist der/die einsetzende MitarbeiterIn bzw. PastorIn.

Weitere Voraussetzung für die aktive verantwortliche Mitarbeit in der Kinder- und

Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ist für alle JugendgruppenleiterInnen die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung. Dazu werden regelmäßig Schulungen angeboten, die die Selbstverpflichtungserklärung zum Thema haben.

## **6. Informationen zum Schutzkonzept**

Über das Schutzkonzept wird über den Gemeindebrief, die Gemeindeversammlung, die Homepage der Kirchengemeinde und per Aushang, sowie andere geeignete Formate informiert.

Es liegt in vollständiger Form auf der Homepage der Kirchengemeinde sowie als Aushang im Gemeindehaus aus. Für weiterführende Informationen und Rückfragen kann sich an den zuständigen Pastor oder die beauftragte Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gewendet werden.

## **7. Partizipation**

Verfassung der Nordkirche Artikel 12:

*„Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“*

Dies setzen wir um, indem wir auf allen Ebenen Menschen in die Entscheidungen, die sie betreffen auf angemessene Art und Weise mit einbeziehen. Führung soll partizipatorisch und nicht durch hierarchische Strukturen geschehen.

In der Gemeindegarbeit tätige, ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden entsprechend von hauptamtlichen begleitet und geschult. Dort wo sie mitarbeiten, ist es erklärtes Ziel der Gemeinde, ihnen weitgehende Verantwortung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu geben und sie zu befähigen, diese Verantwortung wahrzunehmen. Begleitung und Aus-, Fort-, sowie Weiterbildungen werden entsprechend angeboten und durchgeführt.

Der Kirchengemeinderat arbeitet in selbständigen Ausschüssen und Beauftragungen, die jeweils in engem Austausch mit allen Beteiligten stehen.

## **8. Selbstverpflichtungserklärung**

Die Selbstverpflichtungserklärung ist für alle regelmäßig haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtend zu Beginn ihrer Tätigkeit zu unterschreiben und spätestens mit erneuter Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses erneut zu unterzeichnen.

Die darin enthaltenen Verhaltensregeln dienen dem Zweck, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Ehrenamtliche über ihre Verantwortung bewusst aufzuklären. Dies geschieht zusammen mit einem begleitenden Gespräch mit verantwortlichen Hauptamtlichen.

## **9. Handlungsplan**

(Sexualisierte) Gewalt wird dort begangen, wo die sichtbaren und unsichtbaren Grenzen anderer überschritten werden. Diese Grenzen beginnen nicht erst dort, wo der Gesetzgeber sie durch das Strafrecht gezogen hat.

Jeder Fall ist unterschiedlich gestaltet, weshalb ein linearer, feststehender Verlauf der Abklärung selten realisierbar ist.

Handlungspläne geben allen Gemeindegliedern die Sicherheit, die sie befähigt, im Ernstfall die Situation sachlich einzuschätzen und aktiv zu werden. Es gilt der Grundsatz, dass jedem Hinweis auf Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt mit besonderer Sorgfalt und gemäß fachlichen Standards nachzugehen ist. Hierbei sind die Vorgaben des Seelsorgegeheimnisses und/ oder ggf. von gesetzlichen Schweigepflichten zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Informationen an die Koordinierungsstelle Prävention oder andere Stellen.

Ein geordnetes Verfahren zur Intervention dient dem frühzeitigen Erkennen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in unserem kirchlichen Arbeitsfeld und befördert den professionellen Umgang mit entsprechenden Hinweisen.

## **Was wir tun, wenn wir als Leitungsperson von einem Missbrauchsvorwurf in der Gemeinde erfahren:**

- **Ruhe bewahren**

Wir treffen in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Wir konfrontieren niemanden mit diesem Verdacht oder Vorwürfen, dazu bedarf es einer sorgfältigen, fachlichen Vorgehensweise.

- **Hinhören**

Wir hören dem Menschen, der sich an uns wendet, aufmerksam zu, ohne zu bewerten. Wir bestärken die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen.

- **Schützen**

Wir schützen Betroffene oder Dritte vor weiteren Übergriffen. Akute Gefahrensituationen sind unverzüglich zu beenden.

- **Hilfe holen**

Wir wenden uns an die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und klären weitere Schritte. Wichtig ist, damit nicht allein zu bleiben!

- **Dokumentieren**

Wir dokumentieren den geschilderten Sachverhalt in Absprache mit der Meldebeauftragten des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Fürsorgepflicht gilt allen Beteiligten gegenüber in gleichem Maße. Dazu gehört auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten.

- **Eigenschutz**

Wir denken an unsere eigene Belastbarkeit und muten uns nicht mehr zu, als wir zu lösen im Stande sind. Dazu zählt eine persönliche oder fachliche Reflexion.

Entsprechend des Präventionsgesetzes der Nordkirche sind haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen verpflichtet, Übergriffe mit der unabhängigen Meldebeauftragten des Ev.- luth. Hamburg-West/Südholstein zu besprechen. Diese findet sich unter

<https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/meldung-intervention/ansprechpersonen/>

**Was wir tun, wenn wir als ehrenamtliche Person von einem Missbrauchsvorwurf in der Gemeinde erfahren:**

- **Ruhe bewahren**

Wir treffen in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Wir konfrontieren niemanden mit diesem Verdacht oder Vorwürfen, dazu bedarf es einer sorgfältigen, fachlichen Vorgehensweise.

- **Hinhören**

Wir hören dem Menschen, der sich an uns wendet, aufmerksam zu, ohne zu bewerten. Wir bestärken die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen.

- **Schützen**

Wir schützen Betroffene oder Dritte vor weiteren Übergriffen. Akute Gefahrensituationen sind unverzüglich zu beenden.

- **Hilfe holen**

Wir wenden uns an einen/eine hauptamtliche MitarbeiterIn und klären weitere Schritte. Die unabhängige Meldebeauftragte des Ev.-luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein wird informiert. Diese ist zu finden unter <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/meldung-intervention/ansprechpersonen/>

- **Eigenschutz**

Wir denken an unsere eigene Belastbarkeit und muten uns nicht mehr zu, als wir zu lösen im Stande sind. Dazu zählt eine persönliche oder fachliche Reflexion.

Fürsorgepflicht gilt allen Beteiligten gegenüber in gleichem Maße. Dazu gehört auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten.

Beschlossen vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg  
der einer Sitzung am 14.02.2024.



Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde

Henning Schlotfeldt

04101 62821

pastor@kreuzkirche-pinneberg.de



Beauftragte Person der Kirchengemeinde  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Hilke Haack

04101 68155

bueror@kreuzkirche-pinneberg.de